Beschluss des Schiedsgerichtes des LV Sachsen-Anhalt vom 05.09.2011

betreffend den

Antrag auf einstweilige Anordnung durch K vom 22.08.2011 im Fall Nr. LSG-LSA-1102

K vs Landesvorstand Sachsen-Anhalt betreffend die geplante Ausrichtung des Kreisparteitages des Kreisverbandes Stendal am 18.09.2011 in Halle an der Saale

Der Antrag auf eine einstweilige Anordnung wird abgewiesen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

S. Krüger verfasste die Meinung des Gerichtes.

Begründung:

** 1. Zuständigkeit, Zulässigkeit **

Der Pirat K (im Folgenden Kläger) fordert in einem Antrag auf einstweilige Anordnung den Beschluss des Landesvorstandes von Sachsen-Anhalt (LVSA) der Piratenpartei betreffend die Ausrichtung des Kreisparteitages (KPT) des Kreisverbandes (KV) Stendal am 18.09.2011 in Halle an der Saale auszusetzen.

Das Gericht erklärt sich hierbei in der Sache für zuständig und erklärt das Verfahren für eröffnet.

Nach §8, Abs. 1 der hier verbindlichen Bundesschiedsgerichtsordnung (BuSchGO, identisch mit dem Abschnitt C der Bundessatzung) kann das Gericht nach Eröffnung des Verfahren eine einstweilige Anordnung bezüglich des Streitgegenstandes treffen, wenn (§8, Abs. 2 BuSchGO) "die Gefahr besteht dass die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte". Da nach dem 18.09.2011 diese Gefahr besteht, da dann der vom Kläger zu verhindernde KPT bereits stattgefunden haben würde, sieht das Gericht die Zuslässigkeit eines Antrages auf einstweilige Anordnung grundsätzlich als gegeben an.

** 2. Rechtzeitige Einladung **

Zunächst muss geklärt werden, ob die Einberufung des KPTs durch den LVSA noch rechtzeitig erfolgen kann (bzw. erfolgt ist).

Der Kläger hält eine

fristgerechte Einladung für unmöglich, da der Tag der Beschlussfassung (der 22.08.) weniger als vier Wochen vor dem geplanten KPT am 18.09. liegt. Die Einladungsfrist von vier Wochen könnte sich in der Tat aus §8a, Abs. 3 der hier zuständigen Satzung des KV Stendal (SaKVSt) ergeben. Dort wird für ordentliche KPTs eine Einladung "mindestens vier Wochen vorher" festgelegt.

Der LVSA hat den KPT aufgrund seiner Ermächtigung durch §8b, Abs. 11 SaKVSt im Zusammenhang mit dem geschlossen Rücktritt des gesamten Kreisvorstandes am 01.05.2011 (wodurch der LVSA auch zum kommissarischen Kreisvorstand wurde) einberufen.

Nach §8b, Abs. 11 SaKVSt soll der LVSA dann einen außerordentlicher KPT "schnellstmöglich" einberufen.

Bei dem geplanten KPT handelt es sich also um einen außerordentlichen KPT, für den §8a, Abs. 3 SaKVSt möglicherweise nicht gilt. Nach §8a, Abs. 5 SaKVSt kann ein außerordentlicher KPT bei handlungsunfähigen Kreisvorstand einberufen werden, wobei dies "schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen" zu erfolgen hat. Auch §8a, Abs. 4 SaKVSt erwähnt eine "Einberufungsfrist von zwei Wochen" für außerordentliche KPTs.

Nach Meinung des Klägers beziehen sich diese Passus nur auf die Frist bis wann der Beschluss zur Einberufung zu erfolgen hat, sie sei nicht eine Frist für die Einladung, für diese gelte weiterhin die Frist von vier Wochen nach §8a, Abs. 3 SaKVSt.

Bei der Frage nach der richtigen Interpretation einer Satzung gelten die Grundsätze, dass (i) die Satzung als Ganzes gelesen werden muss, und (ii) der Sinngehalt, den der Wortlaut der Satzung einem Außenstehenden i.a. vermittelt, entscheidend ist.

Die Meinung eines Autors über dessen Intentionen bei Erstellung der Satzung ist i.a. von geringerer Bedeutung, insbesondere wenn dieser Autor Partei in einem Fall ist. (Der Kläger war ... [Teil anonymisiert] ... möglicherweise an der Erstellung der Satzung des KVs beteiligt.)

Das Gericht stellt unter Berücksichtigung dieser Grundsätze fest, dass von einer Einladungsfrist von vier Wochen nur im _ordentliche_ KPTs betreffenden §8a, Abs. 3 SaKVSt die Rede ist. Für _außerordentliche_ KPTs gilt eine "Einberufungsfrist von zwei Wochen" nach §8a, Abs. 4 und 5 SaKVSt.

Nach allgemeinem Sprachverständnis erfolgt eine Einberufung immer _zu_ einem bestimmten Termin (z.B. auch in einem Einberufungsbefehl zum Militär: man wurde am xx "einberufen" heißt, dass man ab Datum xx beim Militär war; es heißt nicht, dass man am xx den Einberufungsbefehl bekommen hat).

Damit kann einberufen "mit einer Frist von zwei Wochen" (§8a, Abs 5 SaKVSt) nur bedeuten, dass die Einberufung des KPTs zu einem Termin erfolgen muss, der mindestens zwei Wochen nach dem Einberufungsbeschluss liegen muss.

Damit ist also der Beschluss über die Einberufung des KPTs durch den LVSA nach §8a, Abs 5 SaKVSt rechtzeitig erfolgt.

** 3. KPT außerhalb des Tätigkeitsgebietes des KVs **
Der Kläger insistiert, dass ein KPT "mehr als 150km außerhalb des
Tätigkeitsgebietes" des KVs die Teilnahme vieler Mitglieder erschwert, u.a.
durch zeitliche und finanzielle Hürden.
Das Gericht stimmt dem grundsätzlich zu.

Diesen Erschwernissen werden indes erheblich dadurch verringert, dass (i) unmittelbar vor dem KPT ein Landesparteitag am selben Ort stattfindet, und (ii) für die Anreise der Mitglieder speziell des KV Stendal Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übernommen werden.

Das Gericht stellt außerdem fest, dass es grundsätzlich in den exekutiven Ermessensspielraum des zuständigen Vorstandes fällt über den Ort des KPTs zu entscheiden; die Satzung des KVs macht hierzu keine Angaben. Nur bei grober Übertretung dieses Spielraumes käme eine Intervention des Gerichtes in Frage. Dies ist hier eindeutig nicht der Fall.

** 4. Warum KPT nicht (schon früher) im Gebiet des KV **
Es gibt widersprüchliche Aussagen des Klägers und des LVSA darüber, warum nicht (auch schon deutlich früher) ein KPT im Gebiet des KV Stendal abgehalten werden konnte. Immerhin soll nach §8b, Abs 11 SaKVSt der als kommissarischer Kreisvorstand eingesetzte LVSA "schnellstmöglich" einen KPT zur Wahl eines neuen Vorstandes abhalten; diese Aufgabe bestand seit dem 01.05.2011. Nach Aussage des LVSA wurde ein früherer KPT durch mangelnde Kooperation seitens einiger Mitglieder des KVs verhindert, der Kläger bestreitet das.

Das Gericht stellt dazu fest, dass es für die Klärung des vorliegenden Falles unerheblich ist, welche Darstellung hier eher der Wahrheit entspricht. Tatsache ist jedenfalls, das die Mitglieder des KVs nach §8a, Abs. 4 SaKVSt jederzeit einen außerordentliche KPT hätten verlangen können. Dies ist in den vergangenden Monaten nicht geschehen (nach Aussage des Klägers wurde nun ein solcher Antrag gestellt).

Selbst wenn also dennoch der LVSA bewusst einen KPT verzögert haben _sollte_, so betrifft doch der vorliegende Fall nur die Rechtmäßigkeit des nun geplanten KPTs. Das Gericht sieht deshalb keine Notwendigkeit über etwaige gegenseitige Verzögerungsvorwürfe beider Parteien zu entscheiden.

gezeichnet Das Schiedsgericht des LV Sachsen-Anhalt der Piratenpartei Sven Krüger (Vors. Richter) Alina Vielmann (Richter) Björn Griebenow (Richter)